

Satzung des Chorvereins

Havelpop

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Havelpop e. V. Er ist im Vereinsregister Potsdam unter der Registernummer VR 9335 P eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs. Der Verein trägt aktiv zur kulturellen Vielfalt der Stadt Potsdam bei.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- a. gemeinschaftliches Chorsingen in regelmäßigen Proben,
- b. musikalische Bildung,
- c. öffentliche Darbietungen,
- d. interkulturellen Austausch.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er wird unter Wahrung der politischen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Personen, die Vereinsämter innehaben, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage vorschlagen, dass Vereinsämter für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne einer Ehrenamtspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Chorordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a. aktive Mitglieder,
- b. fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied des Chores kann jede volljährige Person werden, die die notwendigen musikalischen Eigenschaften mitbringt und nach dem demokratischen Verständnis des Chores mitwirken möchte.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die den Zweck des Chores unterstützt, ohne selbst zu singen.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag ruhen. Näheres regelt die Chorordnung.

Für die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist beim Vorstand schriftlich nachzusehen. Eine elektronische Übermittlung des Antrags ist möglich. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der künstlerischen Leitung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen und einzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Näheres regelt die Chorordnung.

Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Wahlrechtes bei Nichtanwesenheit an ein anderes Vereinsmitglied ist mit Vollmacht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt zum Monatsende durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a. es trotz Mahnung (in Textform) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

- b. es als aktives Mitglied länger als drei Monate unentschuldigt der aktiven Chorarbeit ferngeblieben ist,
- c. es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen wie sie aus der Satzung und der Chorordnung hervorgehen, verstößt, durch bewusstes materielles und finanzielles Schädigen des Vereins oder durch schädigendes Verhalten einzelnen Mitgliedern, der Chorgemeinschaft oder der künstlerischen Leitung gegenüber auffällig wird. Dies geschieht mit sofortiger Wirkung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu machen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Ausschlussbegründung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen und außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Dies schließt explizit auch virtuell oder hybrid durchgeführte Mitgliederversammlungen ein und wird durch die Nutzung kennwortgeschützter Videokonferenzräume und geheimer Abstimmungsmöglichkeiten sichergestellt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von ihm beauftragten aktiven Mitgliedern geleitet und protokolliert. Alle Beschlüsse, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht anders angegeben. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen in Vereinsämtern und -gremien erfolgen durch offene Abstimmung, sofern niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Trifft dies auf mehr Kandidat*innen zu, als Plätze im jeweiligen Gremium vorhanden sind, sind diejenigen mit der größten Differenz aus Ja- und Nein-Stimmen gewählt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung und Abänderung der Satzung und Chorordnung,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Finanzplanes des Vorstandes,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Wahl von zwei Personen, die für die Kassenprüfung zuständig sind, auf die Dauer von einem Jahr,
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Beschluss über die Beitragsordnung,
- g. Beschluss über eine Umlage in Höhe des maximal sechsfachen des Jahresbeitrags zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben
- h. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j. Entgegennahme des Berichtes der künstlerischen Leitung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.

Das Protokoll ist vom protokollierenden Mitglied sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichgestellten aktiven Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt. Bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern kann der Verein nur durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten werden. Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitsgemeinschaften aus den Mitgliederzeilen zu seiner Unterstützung einsetzen. Er wird zudem durch den Chorrat beraten. Näheres regelt die Chorordnung. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Dies schließt explizit auch virtuell oder hybrid durchgeführte Vorstandssitzungen ein und wird durch die Nutzung kennwortgeschützter Videokonferenzräume und geheimer Abstimmungsmöglichkeiten sichergestellt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die künstlerische Leitung kann beratend zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Scheiden so viele Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, dass die gebotene Anzahl nach Absatz (1) Satz 1 nicht mehr gegeben ist, so haben in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung Nachwahlen zu erfolgen, sodass der Vorstand wieder mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu den Nachwahlen Vereinsmitgliedern außerhalb des Vorstandes kommissarisch Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder zu übertragen.

§ 9 Künstlerische Leitung

Zur künstlerischen Leitung bestellt der Vorstand eine Chorleitung. Diese ist nicht Mitglied des Vereins. Näheres über Vertrag und Aufgaben der künstlerischen Leitung regelt die Chorordnung sowie der Chorleitungshonorarvertrag.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zur Kassenprüfung für jeweils ein Jahr. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Richtigkeit von getätigten Ausgaben. Gewählt werden können nur aktive Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Bericht ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Organisatorisches

a. Chorordnung:

Zur Regelung der inneren Abläufe und zur Aufgabenabgrenzung gibt sich der Verein eine innere Ordnung (Chorordnung). Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

b. Datenschutz und -verarbeitung:

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Es gilt die aktuelle Datenschutzerklärung des Vereins auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit der Liquidation betraut, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chores dem Bereich Kulturförderung der Stadt Potsdam, Körperschaft des

öffentlichen Rechts, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung vom 16.10.2025 tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.04.2021 mit Änderungen vom 01.04.2023.